

Artikeländerungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 08.05.2018) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in ihrer Sitzung am 02.03.2021 nachstehende

Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach beschlossen.

Artikel 1

Der § 2a wird wie folgt geändert:

§ 2a Gebührenabwicklung bei Corona-Maßnahmen

Nimmt ein Kind ein Betreuungsangebot in der Betreuungseinrichtung an einem Tag nicht in Anspruch, für den aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus (gem. der 1. VO zur Corona-Quarantäneverordnung) oder für den eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit geregelt ist oder aber, die der dringenden Empfehlung des Landes Hessen zur Bekämpfung der Pandemie im Hinblick einer Betreuung zu Hause nachgekommen sind, werden Betreuungsgebühren und das Verpflegungsgeld nach § 2 dieser Satzung für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 05.03.2021 nicht erhoben, wenn eine Einrichtung pandemiebedingt geschlossen wurde; bereits im Voraus gezahlte Betreuungsgebühren und Verpflegungsgelder werden erstattet.

Artikel 2

§ 5 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Grävenwiesbach, den 02.03.2021
Der Gemeindevorstand


(Roland Seel)
Bürgermeister

